Hamburgisches
Justizverwaltungsblatt
1

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung 86. Jahrgang 11. Januar 2012

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

11.11.11 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) 1

16.11.11 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) 1

18.11.11 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) 2

02.12.11 Anordnung über die Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg im Geschäftsbereich der Behörde für Justiz und Gleichstellung 2

05.12.11 Änderung der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (OrgStA) 2

06.12.11 Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) 3

06.12.11 Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) 3

06.12.11 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) 4

13.12.11 Benachrichtigung in Nachlasssachen 4

14.12.11 Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) 5

Allgemeine Verfügungen

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 60/2011 vom 11. November 2011 (Az. 3004/1/4)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) beschlossen.

Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung zum 01. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Zählkartenerhebung in Familiensachen – F-Statistik – (AV Nr. 44/2010 vom 18. Oktober 2010 – HmbJVBl 2010, S. 75) außer Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 61/2011 vom 16. November 2011 (Az. 3004/1/1)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat den Erlass der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) nach dem Stand

vom 1. Januar 2012 beschlossen, die an die Stelle der zum 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Anordnung über die Zählkartenerhebung bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) vom 9. Dezember 2010 (AV der Justizbehörde Nr.60/2010 – Hamburgisches Justizverwaltungsblatt Nr. 1/2011, S. 16) treten wird.

Den Dienststellen wird jeweils ein Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt. Daneben wird eine PDF-Datei im Justiz-Portal unter der Rubrik Recht in der Statistikvorschriftensammlung abgelegt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2012) zum 01. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit der AV der Justizbehörde vom 09. Dezember 2010 – HmbJVBl. Nr. 1/2011, S. 16 – in Kraft gesetzte Anordnung über die Zählkartenerhebung bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) außer Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 62/2011 vom 18. November 2011 (Az. 3004/1/8)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat den Erlass der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) nach dem Stand vom 01. Januar 2012 beschlossen, die an die Stelle der zum 01. Januar 2011 in Kraft getretenen Anordnung über die Zählkartenerhebung in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) vom 17. Dezember 2010 (AV der Justizbehörde Nr.70/2010 – Hamburgisches Justizverwaltungsblatt Nr. 1/2011, S. 25) treten wird.

Den Gerichten wird jeweils ein Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt. Daneben wird eine PDF-Datei im Justiz-Portal unter der Rubrik Recht in der Statistikvorschriftensammlung abgelegt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 01. Januar 2012) zum 01. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit der AV der Justizbehörde vom 17. Dezember 2010 – HmbJVBl. Nr. 1/2011, S. 25 – in Kraft gesetzte Anordnung über die Zählkartenerhebung bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) außer Kraft.

Anordnung über die Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg im Geschäftsbereich der Behörde für Justiz und Gleichstellung

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 63/2011 vom 02. Dezember 2011 (Az. 5002/1/1-4)

Die Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 71/2010 vom 22. Dezember 2010 (HmbJVBl. 2011 S. 26) wird wie folgt geändert:

In Teil A Abschnitt I Nummer 2 wird nach Buchstabe h) folgender Buchstabe angefügt:

„ i) in Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren durch das Justitiariat der Behörde für Justiz und Gleichstellung.“

Änderung der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (OrgStA)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 67/2011 vom 05. Dezember 2011 (Az. 3262/1)

Die Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (OrgStA) vom 7. Dezember 2010 (AV der Justizbehörde Nr. 57/2010, HmbJVBl 2011, Seite 7), geändert am 15. März 2011 (AV der Justizbehörde Nr. 22/2011, HmbJVBl 2011, Seite 65), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 8 wird wie folgt geändert:

1.1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„An der Beratung des Geschäftsverteilungsplans der Generalstaatsanwaltschaft nehmen die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie die Dezernentinnen und Dezernenten teil.“

1.2 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

1.2.1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„An der Beratung des Geschäftsverteilungsplans der Staatsanwaltschaft nehmen alle Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter sowie aus jeder Hauptabteilung jährlich im Turnus in der Reihenfolge der Abteilungen eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter sowie eine Dezernentin oder ein Dezernent teil, die verschiedenen Abteilungen angehören müssen.“

1.2.2. Es wird folgender Satz angefügt:

„Ist für die Abteilung, deren Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter an der Beratung gemäß Satz 1 teilnehmen soll, kein Abteilungsleiter oder keine Abteilungsleiterin ernannt oder ist die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter unvermeidbar an der Teilnahme gehindert, so nimmt die turnusmäßig nachfolgend berechtigte Abteilungsleiterin bzw. der turnusmäßig nachfolgend berechtigte Abteilungsleiter an der Beratung teil."

2. Nr. 19 wird wie folgt geändert:

2.1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

2.1.1 Der fünfte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„ – Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), es sei denn, dass die Tat im Zusammenhang mit einer Körperverletzung steht, bei der eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,".

2.1.2 Hinter dem zwölften Spiegelstrich wird folgender neuer dreizehnter Spiegelstrich eingefügt:

„ – Nachstellung (§ 238 StGB), es sei denn, es handelt sich um eine Tat im Sinne des § 238 Absätze 2 oder 3 StGB,"

2.1.3 Die bisherigen Spiegelstriche 13 bis 21 werden Spiegelstriche 14 bis 22.

2.2 Buchstabe e wird wie folgt geändert:

2.2.1 Hinter dem zweiten Spiegelstrich wird folgender neuer dritter Spiegelstrich eingefügt:

„ – § 9 des Freizügigkeitsgesetzes/EU,"

2.2.2 Die bisherigen Spiegelstriche 3 bis 7 werden Spiegelstriche 4 bis 8.

2.2.3 Im neuen achten Spiegelstrich wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender neunter Spiegelstrich angefügt:

„ – § 4 des Gewaltschutzgesetzes."

Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 64/2011 vom 06. Dezember 2011 (Az. 3004/1/6-)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) beschlossen.

Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung zum 01. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit – VwG-Statistik – (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 21/1982 vom 01. August 1982 – HmbJVBl 1982, S. 143 zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung Nr. 33/2010 vom 05. August 2010 – HmbJVBl 2010, S. 37 –) außer Kraft.

Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 65/2011 vom 06. Dezember 2011 (Az. 3004/1/7)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) beschlossen.

Dem Finanzgericht wird ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung zum 01. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Finanzgerichtsbarkeit – FG-Statistik – (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 24/1982 vom 01. September 1982 – HmbJVBl 1982, S. 149 zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung Nr. 53/2010 vom 26. November 2010 – HmbJVBl 2010, S. 105 –) außer Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 66/2011 vom 06. Dezember 2011(Az. 3004/1/9)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat den Erlass einer neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) nach dem Stand vom 01. Januar 2012 beschlossen, die an die Stelle der zum 01. Januar 2011 in Kraft getretenen Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen (ZP-Statistik) vom 09. Dezember 2010 (AV der Justizbehörde Nr. 59/2010 – Hamburgisches Justizverwaltungsblatt Nr. 1/2011, S. 15) treten wird.

Den Gerichten wird jeweils ein Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt. Daneben wird eine PDF-Datei im Justiz-Portal unter der Rubrik Recht in der Statistikvorschriftensammlung abgelegt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 01. Januar 2012) zum 01. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit der AV der Justizbehörde vom 09. Dezember 2010 – HmbJVBl. Nr. 1/2011, S. 15 – in Kraft gesetzte Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen (ZP-Statistik) außer Kraft.

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Gemeinsame Verfügung der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 69/2011 vom 13. Dezember 2011 (Az. 3804/1) und der Behörde für Inneres und Sport (Az. A 250/17.44-20)

I.

Die Anordnung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen vom 13. Juli 2010 – Gemeinsame Verfügung der Justizbehörde und der Behörde für Inneres vom 13.7.2010 (HmbJVBl. S. 23)- wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts I. erhält folgende neue Fassung „**Testamentsumschlag und gegenstandslose Verwahrungsnachrichten**“.

2. Abschnitt I. Nummer 1.1.3 wird wie folgt gefasst:

   „1.1.3
   die Art der Verfügung von Todes wegen, das Datum der Urkunde und die Urkundenrollennummer sowie den Namen der Notarin oder des Notars nebst Amtssitz,“

3. In Abschnitt I. wird folgende neue Nummer 1.1.4 eingefügt:

   „1.1.4
   das verwahrende Nachlassgericht und die ZTR-Verwahrnummer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Testamentsregister-Verordnung vom 11. Juli 2011 (ZTRV).“

4. In Abschnitt I. Nummer 1.2 wird die Angabe „1.1.3“ durch die Angabe „1.1.4“ ersetzt.

5. Abschnitt I. Nummer 1.2 Absatz b) wird um folgende Sätze ergänzt:

   „Die Angabe der Urkundenrollennummer entfällt. Wenn die Urkunde unter der ZTR-Verwahrnummer nicht aufgefunden werden kann, soll die Verwahrbuchnummer bzw. das Geschäftszeichen angegeben werden, und zwar auch in dem Fall, dass die Verfügung von Todes wegen von einem Notar oder einer Notarin errichtet wurde.“

6. Abschnitt I. Nummer 1.3 wird um folgenden Satz ergänzt:

   „ Von der Verwendung des amtlichen Vordrucks in Anlage 1 kann abgesehen werden, wenn ein Umschlag (Format DIN C 5) mit dem von der Registerbehörde zur Verfügung gestellten Aufdruck für den Testamentsumschlag versehen wird; Abschnitt IV. Satz 3 gilt entsprechend.“

7. In Abschnitt I. Nummer 1.4 Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.

8. Abschnitt I. Nummer 1.4 Absatz 2 wird um folgende Sätze ergänzt:

   „Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes durch Heftung oder in anderer Weise dauerhaft miteinander verbunden. Um zu verhüten, dass die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollen die Umschläge vor dem Einlegen der Verfügung zusammengeheftet werden. Die Verfügung von Todes wegen ist in den obersten Umschlag zu legen; dieser ist zu versiegeln. Anstelle der weiteren Umschläge können auch die von der Registerbehörde zur Verfügung gestellten weiteren Aufdrucke für Testamentsumschläge verwendet werden.“

9. Abschnitt I. Nummer 1.5 wird wie folgt neu gefasst:

   „1.5
   Wenn vor Gericht ein Erbvertrag in einem gerichtlichen Vergleich errichtet wird oder sonstige Erklärungen in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen werden (§ 127a BGB), nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, nimmt das Gericht für jeden Erblasser einen Ausdruck der Registrierungs-

bestätigung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 ZTRV zu den Akten."

10. Abschnitt I. Nummer 2.1 wird wie folgt neu gefasst:

    „2.1
    Wird dem Standesamt bzw. dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin durch die Registerbehörde mitgeteilt, dass bestimmte Verwahrangaben bereits vor Überführung des Testamentsverzeichnisses nach dem Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255, 2258) im Zentralen Testamentsregister registriert wurden, behandelt das Standesamt bzw. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin die entsprechende Verwahrungsnachricht als gegenstandslos."

11. Abschnitt I. Nummer 2.2 wird wie folgt neu gefasst:

    „2.2
    Wird dem Standesamt mitgeteilt, dass eine Verwahrungsnachricht gegenstandslos ist, so ist die Verwahrungsnachricht besonders abzulegen. Wird im Geburtseintrag auf eine Verwahrungsnachricht hingewiesen, so ist zu vermerken, dass die Verwahrungsnachricht gegenstandslos ist, wenn keine weiteren Verwahrungsnachrichten vorliegen. Satz 2 gilt nicht im Fall der Gegenstandslosigkeit nach Nummer 2.1."

12. Abschnitt I. Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

13. In Abschnitt II. Ziffer 1.3 wird die Angabe „**Anlage 3**" durch die Angabe „**Anlage 2**" ersetzt.

14. Abschnitt IV. werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

    „ Werden Textverarbeitungsgeräte eingesetzt, kann von der Verwendung der amtlichen Vordrucke in den Anlagen 1 und 2 abgesehen werden. Der **Inhalt** der Benachrichtigungen oder des Umschlags muss in jedem Fall dem Inhalt der durch den Einsatz der Textverarbeitung ersetzten Anlagen 1 und 2 entsprechen."

15. In Anlage 1 wird über der Angabe „Verwahrungsbuch-Nr." die Angabe „ZTR-Verwahrnr." eingefügt.

16. Die Anlagen 2 a, 2 b und 2 c werden aufgehoben.

17. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 2.

II.

Diese Gemeinsame Verfügung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 68/2011 vom 14. Dezember 2011 (Az. 3004/8/12-)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) beschlossen.

Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand Dezember 2011) zum 01. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Arbeitsgerichtsbarkeit – ArbG-Statistik – (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 17/2006 vom 07. Juli 2006 – HmbJVBl 2006, S. 73 zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung Nr. 45/2010 vom 29. Oktober 2010 – HmbJVBl 2010, S. 76 –) außer Kraft.